

Stellungnahme des Bundesverbandes Geothermie e. V. (BVG) zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Bearbeitungsstand: 01.06.2023)

Berlin, 14. Juni 2023

Der BVG begrüßt grundsätzlich die Vorlage des RefE für ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Zielsetzung, alle Wärmenetze, deren Baubeginn vor 2024 liegt zum 01.01.2030 mit mindestens 50 Prozent Erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme zu speisen bzw. alle Wärmenetze mit Baubeginn ab 2024 mit 65 Prozent Erneuerbare Energie oder unvermeidbarer Abwärme zu beschicken, ist ambitioniert. Damit diese Richtmarke erreicht werden kann, müssen die Chancen, die die Geothermie für eine klimafreundlichen Wärmeversorgung bietet, deutlich stärker in den Fokus rücken als bisher. Die Technologie verfügt über das Potenzial über 700 TWh thermische Energie pro Jahr bereitzustellen und könnte damit die Hälfte unseres Wärmebedarfs decken.

Damit lokale und regionale geothermische Potentiale in den Potentialanalysen bei der Erstellung von Wärmeplänen Berücksichtigung finden, ist es zwingend erforderlich, dass der Untergrund systematisch erkundet wird, um neue Geodaten zu gewinnen. Zudem müssen Bestandsdaten zusammengetragen, digitalisiert und zugänglich gemacht werden. Andernfalls sind die in Anlage 2 (zu § 15) genannten Vorgaben nicht zu erfüllen. Es ist darauf zu achten, dass der Zugang zu den Daten für die Ersteller von Wärmeplänen unkompliziert ermöglicht wird. Die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle je Bundesland (alternativ auf Bundesebene) ist hierfür zielführend. Die zuständigen Behörden müssen personell und finanziell in die Lage versetzt werden, den Erstellern von Wärmeplänen innerhalb einer Frist von einem Monat die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Für eine entsprechende Anpassung des Geologiedatengesetzes (GeolDG) hat der BVG bereits konkrete Vorschläge vorgelegt.

Im Kontext der Einbindung potentieller Wärmeproduzenten in die Erstellung von Wärmeplänen durch die planungsverantwortliche Stelle bedarf „potentiell“ einer genaueren Definition. Entscheidendes Kriterium ist für die Geothermie das Vorliegen einer gültigen Aufsuchungs- oder Gewinnungserlaubnis. Damit ist eine solide Planungsgrundlage für die planungsverantwortliche Stelle hinreichend gewährleistet.

Die im vorliegenden Referentenentwurf verwendete Definition von Wärme aus erneuerbaren Energien (§ 3, Punkt 11, Buchstabe f) geht über die Definition von Wärme aus erneuerbaren Energien, die im Gebäudeenergiegesetz (GEG, Kabinettdorlage vom 18.04.2023) zur Anwendung kommt, hinaus. So wird im GEG die Pflicht zur Nutzung von 65 Prozent erneuerbarer Energie durch den Einsatz von Wärmepumpen, unabhängig vom erneuerbaren Anteil des Stroms als erfüllt betrachtet. Diesbezüglich werden im vorliegenden Referentenentwurf höhere Anforderungen gestellt, da hier nur der erneuerbare Anteil am Stromeinsatz berücksichtigt wird. Mit Blick auf die Planung empfiehlt es sich daher, die gleiche Definition zu verwenden.

Über den Bundesverband Geothermie e. V.:

Der 1991 gegründete Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Erdwärmennutzung in allen Bereichen der Forschung und Anwendung tätig sind. Er vereint Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche. Hauptaufgaben des Verbandes sind die Information der Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie zur Wärme- und Stromerzeugung sowie der Dialog mit politischen Entscheidungsträgern. Der BVG organisiert den jährlichen Geothermiekongress DGK ebenso wie Workshops zu aktuellen Themen und ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Geothermische Energie“ sowie weiterer Informationsmaterialien.

Kontakt:

Florian Stanko
Leiter Politik

Bundesverband Geothermie e. V.
Albrechtstraße 22
10117 Berlin

Tel: 030 200 954 950
Mobil: 0151 577 43 438
Web: www.geothermie.de